

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. ATRON Systems AG

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Erklärungen, Angebote, Verträge, Garantieverprechen, Lieferungen und Leistungen der Fa. ATRON Systems AG.

ATRON im Sinne dieser Geschäftsbedingungen meint immer die Unternehmung

ATRON Systems AG
Industriestr. 4
CH-9552 Bronschhofen

Geschäftsleitung: Dipl. Ing. Anton Tomov

Tel: +41(0)71 913 70 50

Fax: +41(0)71 913 70 51

E-Mail: info@atron-systems.ch

Webseite: <http://www.atron-systems.ch/>

ATRON ist ein Dienstleistungs- und Handelsunternehmen mit Schwerpunkt im Bereich öffentlicher Personenverkehr. Geschäftspartner meint immer die Unternehmung oder die Unternehmungen, die Erklärungs- oder Garantieempfänger, Vertragspartner, Lieferungs- und Leistungsempfänger sind.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind am 02.08.2011 veröffentlicht und stellen die aktuelle Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Sie lösen alle bisherigen Versionen ab und werden statt der vorherigen Version gültig.

Angebote, Erklärungen, Verträge, Lieferungen und Leistungen der Unternehmung ATRON unterliegen ausschließlich den nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners sind unwirksam, es sei denn, deren Geltung wäre zwischen ATRON und seinem Geschäftspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Gegenbestätigungen des Geschäftspartners unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Urheberrecht und Geheimhaltung

Ergebnisse der persönlichen geistigen Schöpfung von ATRON unterliegen im Gesamten einschließlich der Form, d.h. der Art und Weise ihrer Zusammenstellung, Strukturierung und Präsentation und in Teilen (Wortfolgen von mehr als 11 Wörtern, Bilder, Graphiken etc.) dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums. Allein ATRON steht es zu, diese Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu verwerten, umzugestalten, bzw. bearbeitete Fassungen zu veröffentlichen oder zu verwerten. Vervielfältigung (einschließlich Digitalisierung) und Verbreitung (der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen) dieser Ergebnisse im Gesamten oder von Teilen dieser Ergebnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von ATRON. Das Recht auf Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch seitens einer natürlichen Person wird hierdurch nicht eingeschränkt. Das Recht auf Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch erfasst nicht die Vervielfältigungen zum betriebsinternen Zwecke eines Unternehmens.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die ihm von ATRON mündlich, schriftlich oder in sonstiger (z.B. elektronischer) Weise offenbarten Ergebnisse der persönlichen geistigen Schöpfung, wie z.B. Daten, Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Spezifikationen, Messergebnisse, Berechnungen, Erfahrungen, Verfahren, Muster sowie geheimes technisches Knowhow geheim zu halten und sie oder Teile davon nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte es zu keinem Auftrag oder keiner Zusammenarbeit zwischen ATRON und

dem Geschäftspartner kommen, sind ATRON alle persönlichen geistigen Schöpfungen vom Geschäftspartner unverzüglich zurückzugeben.

3. Angebote

Angebote von ATRON sind nicht bindend, es sei denn, die Bindung ist ausdrücklich und schriftlich im Angebot bestimmt. Preisangaben für Hardware und Software verstehen sich immer ohne Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen, wenn diese Nebenleistungen nicht ausdrücklich und schriftlich im Angebot inkludiert sind.

4. Vertragsschluss

Ein Vertrag mit ATRON entsteht durch übereinstimmende Willenserklärungen. Eine Bestellung des Geschäftspartners aufgrund eines Angebotes von ATRON stellt eine bindende Erklärung des Geschäftspartners dar, es sei denn, der Geschäftspartner hätte die Bindungswirkung ausdrücklich und schriftlich ausgeschlossen. ATRON ist berechtigt, die bindende Erklärung des Geschäftspartners innerhalb von zwei Wochen anzunehmen, es sei denn, der Geschäftspartner würde eine andere Bindungsfrist ausdrücklich und schriftlich in der Erklärung bestimmen.

Der Geschäftspartner ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben verantwortlich. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, seine Angaben immer auf den richtigen Stand zu halten. ATRON ist berechtigt, Kosten, die für die Herstellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Geschäftspartners entstanden sind, dem Geschäftspartner in Rechnung zu stellen.

5. Vertragsgestaltung

Schuldet ATRON die Vornahme einer bestimmten Handlung, die nicht in der Beschaffung des Eigentums an einer Sache oder eines Rechts oder der Einräumung eines bestimmten Rechts besteht, entsteht immer ein Dienstvertrag zwischen ATRON und dem Geschäftspartner. Beinhaltet die Verpflichtung neben einer Dienstleistung auch eine Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes, ist über die Herstellung des Werkes immer ein gesonderter Vertrag zu schließen. Wird eine Leistung nicht ausdrücklich als Werkvertrag geschuldet, so ist immer davon auszugehen, dass die Leistung als Werkliefervertrag geschuldet wird.

Für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen behält sich ATRON vor, Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) einzusetzen. Beanstandungen bezüglich der Erfüllungsgehilfen sind ATRON spätestens am ersten Tag der Auftragsdurchführung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden des Beanstandungsgrundes mitzuteilen. Kommt der Geschäftspartner dieser Rügepflicht nicht nach, kann er aus dem Beanstandungsgrund keinerlei Rechte herleiten.

Sollte neben der Verpflichtung zur Beschaffung des Eigentums an einer Sache oder an einem Recht oder zur Einräumung eines bestimmten Rechts auch eine im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung stehende Verpflichtung zur Vornahme einer bestimmten Handlung (z.B. Montage, Schulung etc.) bestehen, regeln sich die Erfüllungen der einzelnen Verpflichtungen separat, soll heißen, die Verpflichtung zur Beschaffung des Eigentums oder zur Einräumung eines Rechts wird nicht erst mit Vornahme der Handlung erfüllt.

6. Fristen und Termine

Im Vertrag genannte Fristen und Termine für die Erfüllung der Verpflichtung sind unverbindliche Angaben, soweit ATRON nicht ausdrücklich und schriftlich diese Fristen und Termine als verbindlich bestimmt. Wird ATRON an der Einhaltung von Fristen und Terminen durch Umstände gehindert, die ATRON nicht ausschließlich selbst zu verantworten hat, verlängern sich diese Fristen und Termine angemessen.

Die Einhaltung der Fristen und Termine setzt immer den vorherigen und vollständigen Eingang aller vom Geschäftspartner zur Auftragserfüllung erforderlichen Unterlagen, Zeichnungen, Vorlagen, Pläne, Genehmigungen, mitwirkungspflichtigen Freigaben, die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen sowie die Zurverfügungstellung von Materialien, Informationen und Einrichtungen, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der Leistung nötig sind, voraus. Kommt der Geschäftspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich die Fristen und Termine um die Dauer der entsprechenden Verzögerung. Beginnt ATRON mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen, bevor der Geschäftspartner seinen Mitwirkungspflichten vollständig nachgekommen ist, bedeutet dies nicht, dass ATRON auf die durch die Verzögerung verursachte Verlängerung etwaiger Fristen und Termine verzichtet.

Kommt der Geschäftspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, kann ATRON die ihr durch diese Verzögerung entstehenden Kosten dem Geschäftspartner separat in Rechnung stellen. Unter diese Kosten fallen beispielsweise, jedoch nicht abschließend, Bereithaltungskosten für Personal und Maschinen, Wiederanfahrkosten, bzw. Wiederaufnahmekosten, wenn ATRON seine Ressourcen umleitet, um die Bereithaltungskosten für den Geschäftspartner so gering wie möglich zu halten. Die Geltendmachung dieser Kosten bedeutet auch nicht den Verzicht auf die durch die Verzögerung verursachte Verlängerung etwaiger Fristen und Termine.

7. Preisangaben, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

Preisangaben verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Hat ATRON die Verpflichtung zur Aufstellung oder Montage übernommen, so trägt der Geschäftspartner neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen, soweit ATRON nicht ausdrücklich und schriftlich ein Anderes bestimmt hat.

Zahlungen sind frei Zahlstelle ATRON zu leisten.

Der Geschäftspartner kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Rechnungslegung

Rechnungen sind immer sofort fällig, soweit nicht ein Anderes ausdrücklich und schriftlich bestimmt ist. Fehler in einer Rechnung der ATRON sind innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung gegenüber ATRON schriftlich zu erklären. Werden Fehler in einer Rechnung nicht innerhalb dieser Frist erklärt, gilt die Rechnung wie gelegt als vom Geschäftspartner akzeptiert.

Der Geschäftspartner kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

9. Lieferung

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Geschäftspartner zumutbar sind.

10. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen von ATRON ist grundsätzlich Sitz ATRON, es sei denn, ATRON hat ausdrücklich und schriftlich einen anderen Ort als Erfüllungsort benannt.

11. Gefahrübergang

Sollte ATRON zur Beschaffung des Eigentums an einer Sache verpflichtet sein, so geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der Sache auf den Geschäftspartner mit Übergabe an ein Speditionsunternehmen über. Eine Vereinbarung zur frachtfreien Lieferung stellt nur eine Kostenregelung dar und bewirkt keine

Änderung der Regelung bezüglich des Gefahrenübergangs. Sollte ATRON neben der Verpflichtung zur Beschaffung des Eigentums an einer Sache auch zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet sein, ändert dies nichts an der grundsätzlichen Regelung bezüglich des Gefahrenübergangs, es sei denn, die für die Vornahme der bestimmten Handlung bestimmten Personen nehmen persönlich auch die Lieferung der Sachen vor.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Geschäftspartner aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr sofort auf den Geschäftspartner über.

Der Geschäftspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Ist für die Erfüllung einer Verpflichtung eine formale Abnahme nötig, ist dieser Abnahme eine Inbetriebnahme durch den Geschäftspartner – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – gleichgestellt. Verlangt ATRON nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, hat sie der Geschäftspartner innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.

12. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

Der Geschäftspartner hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, außerdem Heizung und Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessene sanitäre Anlagen; im Übrigen hat der Geschäftspartner zum Schutz des Besitzes ATRON und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
- e) einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Aufbewahrungsort,
- f) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind,
- g) die Erfüllung aller für die Aufstellung und Montage erforderlichen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Voraussetzungen, wie etwaige Genehmigungen etc.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Geschäftspartner die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die

Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht allein von ATRON zu vertretende Umstände, so hat der Geschäftspartner in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

Der Geschäftspartner hat ATRON wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme zu bescheinigen.

13. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben im Eigentum von ATRON bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Geschäftspartner aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die ATRON zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird ATRON auf Wunsch des Geschäftspartners einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; ATRON steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Geschäftspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst dann übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Geschäftspartner ATRON unverzüglich zu benachrichtigen.

Bei Pflichtverletzungen des Geschäftspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ATRON nach erfolglosem Ablauf einer dem Geschäftspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Geschäftspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch ATRON liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, ATRON hätte dies ausdrücklich erklärt.

14. Verzugsschaden

ATRON kommt nach erfolglosem Verstreichen einer in einer Mahnung bestimmten Frist mit ihrer Verpflichtung in Verzug. Eine Mahnung ist eine schriftliche und nach Fälligkeit der Verpflichtung ATRON zugestellte Aufforderung zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung. Die Leistung muss aus der Mahnung heraus bestimmbar sein. Eine Mahnung ist zwingend schriftlich zu erteilen. Eine vor Fälligkeit der Verpflichtung zugestellte schriftliche Mahnung ist gegenstandslos und wird nicht mit Fälligkeit der Verpflichtung wirksam. Ist die Leistung nicht aufgrund der Mahnung bestimmbar, ist die Mahnung ebenfalls gegenstandslos.

ATRON kommt nicht in Verzug, wenn sie die Umstände nicht allein zu verantworten hat, aufgrund derer die Verpflichtung nicht mit Fälligkeit erfüllt wird. Hierbei ist eine Verantwortung wegen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit nicht durch diesen Ausschluss der Geschäftspartner in seinen Rechten wesentlich beschwert wird.

Kommt ATRON in Verzug, kann der Geschäftspartner – sofern ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von maximal je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 1 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer ATRON etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Geschäftspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von ATRON zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Geschäftspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf Verlangen ATRON innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht. Sollte der Geschäftspartner diese Erklärung nicht innerhalb der Frist gegenüber ATRON abgeben, so steht ATRON das Recht der Wahl zwischen Rücktritt und Lieferung zu.

Werden Versand oder Zustellung durch Verschulden des Geschäftspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Geschäftspartner für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

15. Haftungsbegrenzung

ATRON schließt ihre Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien entstanden oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen, die ATRON zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einsetzt.

Der Geschäftspartner kann keinen Schaden aufgrund entgangenen Gewinns geltend machen, es sei denn, der Schaden beruht auf einem vorsätzlichen Handeln oder auf einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht seitens ATRON.

16. Gewährleistung

Ein Mangel oder ein Fehler ist jede nicht unwesentliche Abweichung des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand, bzw. des Ist-Verhaltens vom Soll-Verhalten. Der Soll- Zustand bzw. das Soll-Verhalten der geschuldeten Leistung bestimmt sich nach den Benutzerhandbüchern (BHB), Administratorhand-büchern (AHB) und in der Bedienungsanleitung (BAL) von ATRON und ist durch den Lieferungs- und Leistungsumfang begrenzt. Eine nicht unwesentliche Abweichung liegt vor, wenn der Geschäftspartner seine in den Handbüchern oder Anleitungen abgebildeten Geschäftsprozesse nicht, bzw. nur mit erheblichem zusätzlichem Aufwand realisieren kann.

Die Gewährleistungsfrist bei der Beschaffung des Eigentums an einer Sache, der Lieferung einer herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sache oder der Erstellung eines Werkes beträgt ein Jahr, es sei denn, ATRON hat ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Zur Aufrechterhaltung etwaiger Gewährleistungsansprüche hat der Geschäftspartner die Sache ordnungsgemäß zu pflegen. Von der Gewährleistung sind solche Bauteile, Baugruppen und Zubehör ausgenommen, die Verschleißteile darstellen. Verschleißteile sind alle Bauteile, Baugruppen und Zubehör, die sich bewegen oder von Menschen während des Betriebes berührt werden.

Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat der Geschäftspartner Mängel unverzüglich und schriftlich bei ATRON zu

rügen. Dass ATRON aufgrund einer mündlichen Mängelrüge aktiv an der Mängelbeseitigung arbeitet, entledigt den Geschäftspartner nicht der Verpflichtung zur schriftlichen Rüge.

Für Mängel an der gelieferten Sache haftet ATRON nur bei frist- und formgerechter Rüge wie folgt:

Alle diejenigen Teile oder Leistungen, die einen Sachmangel aufweisen, sind nach Wahl ATRON unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern die Ursache dieses Sachmangels bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Darüber hinaus kann ATRON auch einzelne Bestandteile der Sache reparieren und wieder in die Sache einbauen.

Der Geschäftspartner hat nur dann einen Anspruch auf Rücktritt oder Minderung, wenn ATRON auch nach drei erfolglosen Versuchen es nicht geleistet hat, ihm das Eigentum an einer mängelfreien Sache zu verschaffen, es sei denn, der Mangel wurde von ATRON arglistig verschwiegen oder besteht in der Nichteinhaltung einer zugesicherten Eigenschaft oder Beschaffungsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

Bei frist- und formgerechten Mängelrügen dürfen Zahlungen des Geschäftspartners in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Geschäftspartner kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Geschäftspartners besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist ATRON berechtigt, die ihr dadurch entstandenen Aufwendungen vom Geschäftspartner ersetzt zu verlangen.

ATRON ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Geschäftspartner oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Geschäftspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als an den der Niederlassung des Geschäftspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens ATRON. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Geschäftspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die hier geregelten Ansprüche des Geschäftspartners wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

17. besondere Regelungen bezüglich Software

An Standardsoftware und Firmware hat der Geschäftspartner das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form und auf den vereinbarten Geräten. Der Geschäftspartner darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Standardsoftware erstellen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, selbst Datensicherung durchzuführen und darüber hinaus sicherzustellen, dass die gesicherten Daten auch wiederhergestellt werden können. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, täglich die Tagesdaten, wöchentlich die Wochendaten und monatlich die gesamten Daten in einem kompletten Datensicherungsverfahren zu sichern. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Tagesdaten, die Wochendaten und die komplette Datensicherung an verschiedenen Orten aufzubewahren.

Breibt der Geschäftspartner ein Backendsystem von ATRON, verpflichtet ihn dies, neben dem Echtssystem ein Testsystem auf einer identischen Hardware zum Echtssystem parallel zu betreiben. Der Geschäftspartner ist weiterhin verpflichtet, das Hintergrundsystem für beide Systeme identisch zu halten, dabei müssen die Hintergrundsysteme nicht nur aus den gleichen Komponenten bestehen, sondern es müssen auch die Komponenten den gleichen Versionsstand aufweisen. Der Geschäftspartner muss ATRON eine vollständige Liste aller Komponenten seines Hintergrundsystems mitteilen.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, Patches, Hotfixes, Updates und Upgrades, die ihm von ATRON zur Verfügung gestellt werden, zuerst auf dem Testsystem einzuspielen und das Testsystem einem kompletten Funktionstest zu unterziehen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, diesen Vorgang zu dokumentieren. Der Geschäftspartner darf erst nach erfolgreichem Abschluss des Funktionstests die Patches, Hotfixes, Updates oder Upgrades auf dem Echtssystem einspielen. Der Geschäftspartner ist aufgrund der Risikominimierung zur stufenweisen Migration verpflichtet.

18. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

Sofern nicht anders vereinbart, ist ATRON verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von ATRON erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Geschäftspartner berechnete Ansprüche erhebt, haftet ATRON gegenüber dem Geschäftspartner innerhalb einer angemessenen Frist wie folgt:

- a) ATRON wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, diese Lieferungen so ändern, dass die Schutzrechte nicht verletzt werden, oder sie austauschen. Ist dies ATRON nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Geschäftspartner die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- b) Die Pflicht der ATRON zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung, speziell die hierin definierten Haftungsbegrenzungen dem Grund und der Höhe nach.
- c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der ATRON bestehen nur, soweit der Geschäftspartner ATRON über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich und schriftlich verständigt, eine Verletzung von Schutzrechten nicht anerkennt und ATRON alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Geschäftspartner die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit

der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Geschäftspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Geschäftspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Geschäftspartners, durch eine von ATRON nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Geschäftspartner verändert oder zusammen mit nicht von ATRON gelieferten Produkten eingesetzt wird.

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Geschäftspartners, im Übrigen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung.

Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen dieser Ziffer entsprechend.

Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Geschäftspartners gegen ATRON und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmängels sind ausgeschlossen.

19. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Geschäftspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, ATRON hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Geschäftspartners auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Geschäftspartners ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Geschäftspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb ATRON erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht ATRON das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will ATRON von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Geschäftspartner mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Geschäftspartner eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

20. Sonstige Schadensersatzansprüche; Verjährung

Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und wegen unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil

des Geschäftspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit dem Geschäftspartner Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Geschäftspartners im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

21. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Geschäftspartners, seiner Organe, seiner Mitarbeiter sowie eben solche Daten der Erfüllungsgehilfen des Geschäftspartners und dessen Organen und Mitarbeitern werden von ATRON und ihren Geschäftspartnern ausschließlich zum Zwecke der Begründung, der inhaltlichen Ausgestaltung oder der Änderung des Vertragsverhältnisses elektronisch gespeichert. Gespeichert werden Namen, Adressen, Telefon- und Telefaxnummern, Emailadressen, Bankverbindungen und Notizen bzw. Bemerkungen. Die personenbezogenen Daten werden gemäß den Regelungen des Datenschutzes behandelt. Daneben werden personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Leistungen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, soweit dies erforderlich ist, um dem Benutzer die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu ermöglichen (Nutzerdaten) oder erbrachte Leistungen abzurechnen (Abrechnungsdaten).

22. Änderungsvorbehalt

Beabsichtigt ATRON die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern, wird ATRON dies dem Geschäftspartner mitteilen. Widerspricht der Geschäftspartner nicht schriftlich, treten die geänderten Geschäftsbedingungen zwei Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn der neuen Kalenderwoche in Kraft. Der Widerspruch ist nur dann form- und fristgerecht, wenn er schriftlich innerhalb zweier Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung bei ATRON erfolgt. ATRON wird den Geschäftspartner auf die Möglichkeit des Widerspruchs, dessen Form und Frist und die Rechtsfolgen eines nicht form- und fristgerecht erfolgten Widerspruchs hinweisen.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz ATRON. ATRON ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Geschäftspartners zu klagen.

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

24. Verbindlichkeit des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Vertrag und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Veröffentlicht am 01.08.2011
ATRON Systems AG
Bronschhofen, Schweiz